

Schweizerischer Geometerverein : Protokoll der XX. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins vom 17. Mai 1924 in Lausanne

Autor(en): **Mermoud, J. / Baumgartner, Th.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und
Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et
améliorations foncières**

Band (Jahr): **22 (1924)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, Case postale
Collaborateur attitré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre
Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 6
des **XXII. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
10. Juni 1924

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Schweizerischer Geometerverein.

Protokoll

der XX. Hauptversammlung des Schweizerischen Geometervereins
vom 17. Mai 1924 in **Lausanne**.

Zentralpräsident Mermoud eröffnet um 9 $\frac{3}{4}$ Uhr die 62 Teilnehmer zählende Versammlung. Als Stimmzähler werden ernannt: *Albrecht-Bern* und *Pavillon*, Lausanne; als Uebersetzer funktionieren: *Panchaud* und *Hühnerwadel*. Das Protokoll der XIX. Hauptversammlung vom 6. April 1923, das in der Mainummer 1923 unserer Zeitschrift erschienen ist, wird ohne Bemerkung genehmigt.

Ebenso wird der Jahresbericht pro 1923, welcher der diesjährigen Märznummer gedruckt beigeheftet ist, stillschweigend genehmigt.

Ein Auszug der Jahresrechnung 1923 und das Budget 1924 sind in deutscher Sprache der Märznummer beigeheftet. Auf Antrag der Rechnungsrevisoren wird Rechnung und Budget genehmigt unter Verdankung an den Rechnungssteller. Der Jahresbeitrag pro 1924 wird auf Fr. 18.— festgesetzt, zahlbar durch *einen* Einzug.

In Zürich wird nächstes Frühjahr voraussichtlich wieder ein Vortragskurs abgehalten. Es rechtfertigt sich deshalb, den Zeitpunkt der Abhaltung der Hauptversammlung ausnahmsweise

etwas später anzusetzen. Auf Antrag *Albrecht*, Bern, wird einstimmig beschlossen, die XXI. Hauptversammlung 1925 anlässlich der *schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung* im September 1925 in *Bern* abzuhalten. Der bernische Geometerverein wird ersucht, die Durchführung der Versammlung zu übernehmen.

Der Sekretär rapportiert über die Eingabe des Schweiz. Geometervereins an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zur Revision des Abschnittes 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft. Die Eingabe ist von der Abteilung für Landwirtschaft entgegengenommen worden unter Zusicherung der wohlwollenden Erwägung unserer Vorschläge bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes.

Ueber die Erledigung der Unterbietungsfälle referiert ebenfalls der Sekretär. Ein Fall wurde an die Sektion zur selbständigen Behandlung zurückgewiesen; die andern drei Fälle konnten gütlich erledigt werden, teilweise allerdings unter starker Reduktion der ausgesprochenen Konventionalstrafen. *W. Keller*, Alterswilen (Thurgau) kann sich die Reduktion der Strafsummen nur dadurch erklären, daß sich der Zentralvorstand bei der Ausfällung der Strafen auf etwas schwachem Boden befinde. Der Sprecher des Zentralvorstandes führt aus, daß bisher in dem einzigen Falle, wo der Fehlbare auf eine gütliche Erledigung nicht eintrat, das Gericht zugunsten des Vereins entschieden habe. Der Zentralvorstand tendiere mehr dahin, die fehlbaren Mitglieder von der Unzweckmäßigkeit und der Verwerflichkeit einer Unterbietung zu überzeugen, als große Summen herauszuschlagen.

Halter rapportiert über die Vernehmlassung des Zentralvorstandes zum Gesuch der Gruppe der Kultur- und Vermessungsingenieure des S. I. A., das die Reduktion der Praxiszeit für diplomierte Kulturingenieure auf *ein* Jahr bezweckt. Der Zentralvorstand hat der eidgenössischen Prüfungskommission beantragt, dem Gesuche nicht zu entsprechen, da an den zwei Jahren Praxis für alle Kategorien der Grundbuchgeometer festgehalten werden müsse. Dem Vorstand der Gruppe ist mitgeteilt worden, daß der Zentralvorstand gerne bereit sei, auf Wunsch der Gruppe die Gründe für diese Stellungnahme der schweizerischen Geometerschaft an einer Konferenz mündlich

bekannt zu geben. In seiner Antwort erklärt der Vorstand der Gruppe sein Einverständnis zur Abhaltung einer Konferenz, auch ist er damit einverstanden, daß in Zukunft zur Vorbesprechung von Fragen, die das Vermessungswesen und den Grundbuchgeometerstand betreffen, gemeinsame Konferenzen abgehalten werden sollen.

Der Sekretär verliest die Vernehmlassung des Zentralvorstandes zu dem Vorschlag des eidgenössischen Arbeitsamtes, der, dahingehend, das Projekt eines Normalarbeitsvertrages fallen zu lassen und dafür die Bindung des Unternehmers gegenüber dem Gesamtarbeitsvertrag durch die Aufnahme eines Artikels in die Vermessungsverträge auszusprechen. Die Versammlung beschließt ohne Gegenantrag:

„Der Schweizerische Geometerverein ist mit der Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages für das Geometergewerbe (so weit es die patentierten Geometer anbetrifft) im Sinne von Art. 324 des O.R. durch die Bundesbehörden einverstanden, lehnt dagegen den Vorschlag des eidgenössischen Arbeitsamtes, die Bindung des Unternehmers gegenüber dem Gesamtarbeitsvertrag durch die Aufnahme eines Artikels in die Vermessungsverträge auszusprechen, ab.“

Albrecht, Bern, macht die Anregung zur Beteiligung des Schweizerischen Geometervereins an der nächstjährigen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern. Vermessungsinspektor *Baltensperger* begrüßt diese Anregung; der schweizerische Geometerverein habe gewiß ein Interesse daran, daß die Grundbuchvermessung an der Ausstellung dargestellt werde. Er erklärt sich bereit, falls die Versammlung die Beteiligung beschließen sollte, unsere Sache beim Ausstellungskomitee zu vertreten. Präsident *Mermoud* nimmt die Propositionen des Vermessungsinspektors mit Dank entgegen. Nach einem zustimmenden Votum von *Bertschmann*, Zürich, wird die Beteiligung des S. G. V. an der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern ohne Gegenantrag beschlossen.

Der Zentralpräsident schließt die Versammlung mit einem Dank an die Veranstalter derselben.

L'Isle/Küsnacht, den 17. Mai 1924.

Der Zentralpräsident: *J. Mermoud*.

Der Sekretär: *Th. Baumgartner*.